

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Beschluss der Gemeindevertretung Mönkeberg**  
**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Ernestinenweg"**  
**der Gemeinde Mönkeberg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkeberg hat in der Sitzung am 13.03.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Ernestinenweg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Ernestinenweg" umfasst die Grundstücke Strandweg Nr. 8, 10, 12 und 14 sowie Ernestinenweg Nr. 22, 22a und 24 sowie die Flurstücke 44/8, 66/26, 39/6 und Teilstücke der Flurstücke 44/10 und 1256 der Flur 1, Gemarkung Mönkeberg.

Der Geltungsbereich ist auch dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Ernestinenweg" der Gemeinde Mönkeberg tritt mit Beginn des **12. April 2017** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Zimmer 1.29 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Heikendorf, den 31.03.2017

Amt Schrevenborn

Der Amtsdirektor

gez. Ulrich Hehenkamp